

Name der Gesellschaft
Berg=Märkische Eisenbahngesellschaft

会社名
ベルク = マルク鉄道会社

認可年月日
1870.02.14.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1870,SS.108-116.

ファイル名
18700214BMEG_A.pdf

(Nr. 7595.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 14. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionäre vom 4. September 1869. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle auf Grund des §. 4. ihres unterm 1. Oktober 1866. (Gesetz-Samml. S. 619—622.) von Uns bestätigten Statutnachtrages beschlossen hat, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens unter den in dem beigefügten, von Uns hierdurch bestätigten Statutnachtrage enthaltenen Bedingungen die landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das

das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf das in Rede stehende Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 14. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Ikenplik. Leonhardt. Camphausen.

Nachtrag

zum

Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

In Ausführung der von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im §. 4. ihres unter dem 1. Oktober 1866. Allerhöchst bestätigten Statutnachtrages dem Staate gegenüber übernommenen Verpflichtung zur Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle im Biggethal und auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung der Aktionaire vom 4. September 1869. wird das Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft unter den im gedachten Statutnachtrage und in dem Gesetze vom 20. April 1869. enthaltenen Bedingungen ausgedehnt:

auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle im Biggethale.

§. 2.

Das zum Bau der Bahn erforderliche Kapital wird ausschließlich der demselben zuzurechnenden Kursverluste auf 2½ Millionen Thaler festgesetzt und auf Grund eines landesherrlichen Privilegiums durch eine Anleihe der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft beschafft werden.

§. 3.

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und dem Staate bezüglich des durch den Betriebsüberschuß der Zweigbahn etwa nicht gedeckten Erfordernisses zur Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals der Zweigbahn, beziehungsweise die Betheiligung des Staates und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft am Reingewinn des neuen Unternehmens, bestimmen sich gemäß §. 4. des Statutnachtrages vom 1. Oktober 1866. (Gesetz-

Samml. für 1866. S. 619.) und durch das Gesetz vom 20. April 1869. (Gesetz-Samml. S. 731.).

§. 4.

Auf das neue Unternehmen finden die Statuten und sämtliche Statutnachträge der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, der Betriebs-Überlassungsvertrag vom 23. August 1850. und seine Ergänzungen, desgleichen die zwischen der Königlichen Staatsregierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft bestehenden Vereinbarungen über die Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung und über die Beschaffung der Betriebsmittel für die Bergisch-Märkische und Ruhr-Sieg Eisenbahn Anwendung. Auch unterwirft sich die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft bezüglich desselben den Bestimmungen, welche von dem Bundeskanzleramte des Norddeutschen Bundes in Ansehung der Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung erlassen sind oder noch erlassen werden.

(Nr. 7596.) Privilegium wegen Emission von 3,600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auf Grund des §. 4. des unter dem 1. Oktober 1866. Allerhöchst bestätigten Statutnachtrages, betreffend den Bau und Betrieb der Ruhrthal-Eisenbahn, sowie des Gesetzes vom 20. April 1869., betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle im Biggethale, den Antrag gestellt hat, ihr zum Zwecke der Bauausführung der Zweigbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle die Aufnahme einer Anleihe durch Ausgabe von $3\frac{1}{2}$ prozentigen Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir durch gegenwärtiges Privilegium die Emission dieser Obligationen unter nachfolgenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Der Gesamt-Nominalbetrag der Anleihe wird vorläufig auf die Summe von 3,600,000 Thalern festgesetzt. Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft,
III. Serie, Littr. C.“

nach dem anliegenden Schema A. in Apoints von 100 Thalern unter fortlaufenden Nummern von 1. bis 36,000. ausgefertigt. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Die Obligationen und die für sie nach dem ferner anliegenden Schema B. auszufertigenden Zinskupons, sowie die Anweisungen zu deren Empfange (Talons) werden unter der Firma der Königlichen Eisenbahndirektion mit faksimilirter Unterschrift zweier Direktionsmitglieder ausgefertigt und von einem Beamten der Direktion kontrafirmirt.

Die

Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Talon wird den Obligationen beigegeben. Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger einmaliger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons und Talons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons — durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird — sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Königlichen Eisenbahndirektion schriftlich Widerspruch erhoben ist.

Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§. 2.

Von den im §. 1. vorläufig auf 3,600,000 Thaler, „drei Millionen sechshundert Tausend Thaler“ festgesetzten Obligationen wird nur derjenige Betrag verausgabt, welcher zur Beschaffung des im §. 2. des Gesetzes vom 20. April 1869. auf 2,500,000 Thaler baar festgesetzten Baukapitals und zur Deckung der demselben hinzuzurechnenden Kursverluste erforderlich ist. Die Feststellung der etwa nicht zur Ausgabe gelangenden Obligationen erfolgt spätestens innerhalb zwei Jahren nach Eröffnung der neuen Bahn unter Zuziehung eines Kommissars des Handelsministeriums.

Diejenigen Obligationen, welche hiernach etwa nicht zur Ausgabe gelangen, werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollierenden Notars vernichtet. Die Zahl, die Nummern und der Betrag derselben werden von der Königlichen Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern einmal bekannt gemacht.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit $3\frac{1}{2}$ Prozent — drei und einem halben Prozent — verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Raten postnumerando am ersten Juli und zweiten Januar von der Königlichen Eisenbahnhauptkasse in Elberfeld, sowie an den durch die Königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Zahlstellen ausgezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation in Gemäßheit des Eingangs erwähnten Gesetzes vom 20. April 1869., wozu ein halbes Prozent des gemäß §. 2. dieses Privilegiums festzusetzenden Kapitals unter Zuschlag der Zinsen von den amortisirten Obligationen jährlich verwendet wird.

Die Amortisation findet jedoch nach der im §. 2. erwähnten definitiven Feststellung nur statt, sobald und soweit die Zweigbahn und das Ruhr-Sieg Bahnunternehmen selbst, nach Deckung der Zinsen für das alte und neue Unternehmen, und nach Deckung des Amortisations-Erfordernisses für die alten Ruhr-Sieg Obligationen, die nöthigen Mittel dazu gewähren.

Für diejenigen Jahre, in welchen diese Mittel nach dem Betriebsergebniß nicht vorhanden sind, werden zur Amortisation nur die ersparten Zinsen der amortisirten Obligationen verwendet.

Die Amortisation wird durch Ausloosung bewirkt. Die Ausloosung findet im Monat Juli des auf das betreffende Betriebsjahr folgenden Jahres statt.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin bezeichneten Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und haben als solche an dem Nettoertrage der Bergisch-Märkischen Eisenbahnstrecken ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der dazu gehörigen Dividendenscheine. Auch ist ihnen die Eisenbahnstrecke von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle nebst deren im §. 3. des Gesetzes vom 20. April 1869. näher bezeichneten Nettoertrage zunächst und mit dem Vorzugsrechte vor den Inhabern der sonstigen Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft verhaftet, während ihnen die übrigen Theile der Bergisch-Märkischen Eisenbahn nur vorbehaltlich des Vorzugsrechts der früher darauf radizirten Prioritäts-Anleihen haftbar sind.

Die jetzt zu emittirenden Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. C. genießen nicht die den früher emittirten Obligationen III. Serie Littr. A. und B. bewilligte Zinsgarantie des Staates, jedoch soll in Gemäßheit des §. 4. des Bergisch-Märkischen Statutnachtrages vom 1. Oktober 1866. das durch den Betriebsüberschuß der Zweigbahn von Finnentrop nach Rothemühle etwa nicht gedeckte Erforderniß zur Verzinsung und Amortisation der Obligationen Littr. C. auf den Reinertrag der Ruhr-Siegbahn vor den Zinsen und der Amortisation jener Obligationen Littr. A. und B. vorab verrechnet werden, unbeschadet der Rechte, welche den Inhabern der letzteren, kraft der Allerhöchsten Anleihe-Privilegien vom 20. Oktober 1856. und 25. August 1862., zustehen.

Für den Fall, daß der im vorstehenden §. 1. festgesetzte Betrag der gegenwärtigen Anleihe zur Herstellung der Zweigbahn bis Rothemühle wider Erwarten nicht ausreichen sollte, oder daß die im §. 4. des Bergisch-Märkischen Statutnachtrages vom 1. Oktober 1866. erwähnte Fortsetzung der Zweigbahn über Rothemühle hinaus nach irgend einem mehr oder minder entfernten Punkte in der Richtung nach Cöln oder zum Anschluß an eine nach Cöln gehende Eisenbahn ausgeführt werden sollte, bleibt der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Staatsregierung die zu jenen Zwecken erforderlichen Kapitalien durch Emission einer weiteren Anleihe in Prioritäts-Obligationen III. Serie, Littr. C. zu beschaffen und den Inhabern der letzteren in jeder Beziehung, insbesondere bezüglich Verzinsung und Amortisation, gleiche Rechte mit den Inhabern der durch gegenwärtiges Privilegium genehmigten Obligationen zu gewähren. Andererseits soll aber auch den letzteren, falls die Gesellschaft von diesem Rechte Gebrauch macht, die solchergestalt über Rothemühle hinaus fortgesetzte Bahnstrecke mit gleichen Rechten, wie den Inhabern der noch weiter zu emittirenden Obligationen Littr. C. und in gleicher Weise, wie die Strecke von Finnentrop nach Rothemühle, haften.

§. 6.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 4. enthaltenen Amortisations-Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

- a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Ruhr-Siegbahn und der neuen Zweigbahn aus Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als sechs Monate gänzlich eingestellt gewesen;
- c) wenn die in §. 4. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Einlösung der betreffenden Zinskupons, wozu die Gesellschaft auch nach Ablauf jener drei Monate berechtigt und verpflichtet bleibt, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes. In dem sub c. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen; die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahnverwaltung die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Obligationen nachträglich bewirkt.

In den Fällen des vorstehenden Paragraphen ist eine gesetzliche Inverzugsetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 7.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher einmal zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, in welchem den Inhabern der Obligationen der Zutritt gestattet ist.

Die Nummern der ausgelosten Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des gedachten Termins zweimal öffentlich bekannt gemacht, die Auszahlung des Nominalbetrages der Obligationen erfolgt am 2. Januar des auf die Ausloosung folgenden Jahres bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld und denjenigen Zahlstellen, welche die Königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft machen wird, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskupons und Talons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, an welchem dieselbe ausgelost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars vernichtet. Eine Anzeige hierüber wird in den öffentlichen Blättern erlassen.

§. 8.

Die ausgelooften und gekündigten Prioritäts-Obligationen, welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Eisenbahndirektion alljährlich einmal öffentlich aufgerufen.

Gehen sie dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion einmal öffentlich bekannt gemacht wird. Obgleich also aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht doch der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 9.

Für die Mortifikation angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen findet das im §. 30. des Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Die Mortifizirung verlorener oder vernichteter Zinskupons ist nicht statthaft.

§. 10.

Die in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Staatsanzeiger, eine Berliner, eine Cölner und eine Elberfelder Zeitung.

§. 11.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen offen, jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchst-eigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insignel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine größere, als die im §. 5. bezeichnete Sicherstellung zu gewähren, oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 14. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Ikenpliz. Leonhardt. Camphausen.

Prioritäts-Obligation

III. Serie Litt. C.

der
Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft

№.....

über

Einhundert Thaler Preussisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Einhundert Thalern an dem nach den Bestimmungen des umstehenden, am von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Planes emittirten Capital von 3,600,000 Thalern in Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft III. Serie Litt. C.

Eisenerfeld, den

Königliche Eisenbahndirection.

Dieser Obligation sind beigegeben worden:

20 Sinstupons der Serie I. für die Jahre

(Nr. 7596.)

Stamm = Ende.

Bergisch-Märkische
Prioritäts-Obligation

Serie III. Litt. C. №.....

abgegeben am.....
an.....

Untergeichnet unter Gasimile
von Herrn
.....
.....
.....

Beigegeben zwangig Sinstupons
der Serie I. pro

Schema B.

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Anweisung

zu der

Prioritäts-Obligation III. Serie Littr. C. №.....
gehörig.

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung gemäß §. 1. des Planes zur Emission eines Kapitals von 3,600,000 Thalern Preussisch Kurant in Prioritäts-Obligationen an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die folgende Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Elberfeld, den

Königliche Eisenbahndirektion.

Ausgefertigt.

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Serie

Zinskupon

№.....

zu der

Prioritäts-Obligation III. Serie Littr. C. №.....
gehörig.

Inhaber empfängt am gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen

1 Thaler 22 Silbergroschen 6 Pfennige Preussisch Kurant
als Zinsen vom bis

Elberfeld, den

Königliche Eisenbahndirektion.

Ausgefertigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).